

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 nachstehende

VERORDNUNG

über die Festsetzung von Marktstandsgebühren

beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beschließt gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der derzeit geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandsgebühren in der folgenden Höhe:

Pro Laufmeter des Marktstandes EUR 5,00

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m² der Einrichtung bemessen.

In diesem Fall beträgt die Marktstandsgebühr pro m² EUR 5,00

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Neulengbach, am 29. November 2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Jürgen Rummel

angeschlagen am: 01. 12. 2022

abzunehmen am: 16. 12. 2022



Seite - 1 - (VO Marktstandsgebühren, Endfassung 16.11.2022.docx)